L'Ardenne Prévoyante

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

KOMFORT AUTO
OMNI-ASSISTANCE
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

01/2025

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Umfang der Garantien 2
1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert? 2
1.2. Welche Personen sind versichert? 2
1.3. Ausschlüsse? 3

2. Fahrzeugbeistand 3
2.1. Welche Leistungen werden in welcher Situation gewährt? 3
2.2. Unsere Leistungen 4
2.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen 4
2.2.2. Verschicken von Ersatzteilen 5
2.2.3. Ersatzfahrzeug 5
2.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten 6
2.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck 6
2.2.6. Verwahrungskosten 6
2.2.7. Abschleppen oder Rückführung im Ausland des versicherten Fahrzeugs 6
2.2.8. Kommunikationsgebühren in Verbindung mit Telefongesprächen und mobilen Datenverbrauch 7
2.2.9. Andere Fälle 7
2.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse 7

3. Personenbeistand 8
3.1. Welche Garantien gewähren wir in Belgien? 8
3.1.1. Beistand für Kinder unter 18 Jahren 8
3.1.2. Medizinischer Beistand für Versicherte 8
3.1.3. Haushaltshilfe oder Betreuung für Kinder unter 18 Jahren 8
3.1.4. Beistand im Todesfall in Belgien 8
3.1.5. Bereitstellung eines Fahrers 8
3.2. Welche Garantien gewähren wir im Ausland? 8
3.2.1. Such- und Bergungskosten 8
3.2.2. Beistand bei Krankheit oder Unfall mit Personenschäden 8

Seite

3.2.3. Beistand im Todesfall 10
3.2.4. Vorzeitige Rückreise des Versicherten aus dem Ausland 10
3.2.5. Bereitstellung eines Fahrers 10
3.2.6. Strafrechtliche Kaution und Anwaltskosten 11
3.2.7. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), Mobiltelefon, Schecks, Bank- oder Kreditkarten 11
3.2.8. Beistand bei Verlust oder Diebstahl der Fahrausweise. 11
3.2.9. Verzögerung des Aufenthaltes im Ausland 11
3.2.10. Unumgängliche Käufe aufgrund einer Verzögerung bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks 11
3.2.11. Dolmetscher 11
3.2.12. Geldüberweisung 11
3.2.13. Erkrankung oder Unfall des Haustiers (Hund oder Katze) 11
3.2.14. Kommunikationskosten im Ausland 11
3.3. Welche spezifischen Ausschlüsse sind mit dem Personenbeistand verbunden? 12

4. Wohnungsbeistand 13
4.1. Nichtbewohnbarkeit Ihrer Wohnung 13
4.1.1. Erstmaßnahmen 13
4.1.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren 13
4.1.3. Vorzeitige Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt 13
4.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel 13

5. Spezifische Bestimmungen zum Personen- und Wohnungsbeistand 13
5.1. Welche Pflichten hat der Versicherte? 13
5.2. In welchen Fällen sind unsere Pflichten begrenzt? 13

Lexikon 14

Die Deckung Omni-Assistance ist nur dann anwendbar, wenn Ihre besonderen Bedingungen angeben, dass Sie diese Deckung abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, von dem Sie die Referenznummer in Ihren besonderen Bedingungen zurückfinden, ist auf diese untenstehenden Deckungen anwendbar, sofern diese Letztere nicht davon abweichen.

Damit wir unsere Beistandsleistungen optimal organisieren und insbesondere das bestgeeignete Verkehrsmittel (Flugzeug, Bahn usw.) ermitteln können, verpflichtet sich der Versicherte, uns umgehend und vor Inanspruchnahme jeglicher Leistung zu kontaktieren und nur mit unserem Einverständnis Kosten für Beistandsleistungen aufzuwenden.
Geschieht dies nicht, so beschränkt sich unsere Beteiligung, von besonderen Einschränkungen abgesehen, auf die Kosten, die wir aufgewendet hätten, falls wir die Leistung selbst organisiert hätten.

Gut zu wissen

- Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführten **Beispiele** dienen der Veranschaulichung, es könnten noch weitere geben.
- Jeder **Schadensfall** wird von unseren Dienststellen von Fall zu Fall beurteilt, abhängig von den spezifischen Umständen der Akte und den allgemeinen und besonderen Bedingungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.
- Fettgedruckte Begriffe und Ausdrücke werden im Lexikon definiert. Diese Definitionen grenzen unsere Garantie ein.

1. UMFANG DER GARANTIEN

1.1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

Wir versichern:

- das **bezeichnete Fahrzeug**, sofern es ein Personenkraftwagen, einen Lieferwagen, ein Minibus, ein Wohnmobil oder ein Motorrad ist:
  - dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen ist und
  - dessen erste Inbetriebnahme beim Vertragsabschluss nicht länger als 10 Jahre zurückliegt und
  - das nicht fährt mit einem „Probefahrt-, Händlerkennzeichen“ oder professionnele Platte, oder einem vorläufigen Kennzeichen oder einem Transitkennzeichen
  - das kein **Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen** oder kein Taxi ist, und
  - wenn er für Ausübung seines Berufs Sprengstoffe handhabt, Personen oder Güter im verschicherten Fahrzeug befördert
- den Faltwohnwagen, Wohnwagen oder **Anhänger**, gezogen vom bezeichneten Fahrzeug gezogen:
  - dessen höchstzulässige Masse gleich oder weniger als 3,5 Tonnen ist,
  - dessen Länge 8 Metern entspricht, inkl. Deichsel. Eine Deichsel ist ein Kabel oder eine Stange, welche(s) mit dem Faltwohnwagen, Wohnwagen oder **Anhänger** an das Zugfahrzeug gekoppelt wird.

1.2. Welche Personen sind versichert?

Wir versichern:

- Sie selbst. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, versichern wir den in den besonderen Bedingungen bezeichneten **Hauptfahrer**;
- Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partner;
- alle mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen;
- Ihre Kinder oder diejenigen Ihres mit Ihnen zusammenwohnenden Ehepartners oder mit Ihnen zusammenwohnenden Partners, wenn sie nicht in Ihrem Haushalt leben
  - wenn sie minderjährig sind
  - wenn sie volljährig sind, vorausgesetzt, dass sie wegen ihres Studiums außerhalb Ihres Haushalts wohnen
- Ihre minderjährigen Enkelkinder oder diejenigen Ihres zusammenwohnenden Ehepartners oder zusammenwohnenden Partners, wenn sie Sie oder Ihren zusammenwohnenden Ehepartner oder Partner begleiten;
- jeden anderen zulässigen Fahrer oder Insassen des versicherten Fahrzeugs. Diese Personen sind nur versichert im Falle eines Verkehrsunfalls, einer **Panne** oder des Diebstahls des versicherten Fahrzeugs.
- Anhalter werden jedoch nicht als Insassen betrachtet.

Um die Garantie zu erhalten, muss der Versicherte seinen Wohnsitz in Belgien haben und dort gewöhnlich verbleiben

1.3. Ausschlüsse?

Wir decken den Versicherten nicht,

- der das Beistandsbedürfnis vorsätzlich ausgelöst hat;
- der das Beistandsbedürfnis durch Selbstmord oder Selbstmordversuch ausgelöst hat;
- für Reisen ins Ausland während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Tagen;
- wenn wir feststellen, dass das Beistandsbedürfnis aus einem groben Verschulden des Versicherten hervorgeht. Mit grobem Verschulden meinen wir:
  - einen Versicherten, der sich in einem Zustand der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder Trunkenheit zum Zeitpunkt des Schadenfalls befindet, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
  - einen Versicherten, der sich in einem ähnlichen Zustand befindet, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zum Zeitpunkt des Schadenfalls zurückzuführen ist, wodurch der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;
  - einen Versicherten, der zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an einer Wette oder einer Herausforderung teilnimmt;
- wenn er zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an Wettbewerben teilnimmt oder sich darauf vorbereitet. Unter „Wettbewerb" verstehen wir: Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerbe. Touristische oder Vergnügungs-Rallyes gelten nicht als Wettbewerb;
- für die Ereignisse, die hervorgehen aus:
  - Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangsbesetzung;
  - Schadenfälle, die durch **Terrorismus** verursacht werden, sind nicht ausgeschlossen.
  - direktem oder indirektem radioaktivem Zerfall, Radioaktivität, Erzeugung
  - ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiver Substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen

2. FAHRZEUGBEISTAND

2.1. Welche Leistungen werden in welcher Situation gewährt?

Das Land, in dem der **Schadensfall** sich ereignet, entscheidet unter anderem über Art und Umfang dieser Leistungen. Es gibt 2 verschiedene Zonen, in denen sich der **Schadensfall** ereignen kann:

- In Belgien
- Im Ausland. Die Garantie bleibt jedoch auf folgende Länder beschränkt:

Andorra	Bosnien- Herzegowina	Bulgarien
Dänemark	Deutschland	Estland
Finnland	Frankreich	Griechenland
Großbritannien	Irland	Island
Italien	Kroatien	Lettland
Liechtenstein	Litauen	Luxemburg
Malta	Marokko	Monaco
Montenegro	Niederlande	Nordmazedonien
Norwegen	Österreich	Polen
Portugal	Rumänien	San Marino
Schweden	Schweiz	Serbien (*)
Slowakei	Slowenien	Spanien
Tschechien	Tunesien	Türkei
Ungarn	Vatikan	Zypern (*)

(*) Wir gewähren die Deckung nur in den geographischen Teilen Zyperns und Serbiens, die der Kontrolle der entsprechenden Regierungen unterliegen.

In einem Umkreis von 30 km jenseits unserer Landesgrenzen haben Sie die Auswahl zwischen der Anwendung von:

- entweder den Leistungen und dem Leistungsumfang für **Schadensfälle** in Belgien
- oder den Leistungen und dem Leistungsumfang für Schadensfälle im Ausland.

In der folgenden Tabelle wird angegeben, wo und wann Sie welchen Versicherungsschutz für die verschiedenen Leistungen genießen, die im weiteren Text beschrieben werden.

ORT		ART SCHADENFALL: UNFALL ODER BRAND, **PANNE**, DIEBSTAHLVERSUCH	ART SCHADENFALL: DIEBSTAHL
ORT	BELGIEN	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug Heimbringung **oder** Fortsetzung der Reise	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug Heimbringung **oder** Fortsetzung der Reise
ORT	AUSLAND	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug **oder** Heimbringung **oder** Fortsetzung der Reise und/**oder** Hotelkosten Transport von nicht begleitetem Gepäck Verwahrungskosten Abholen/Rückführung des Fahrzeugs Verschicken von Ersatzteilen Telefongebühren	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Ersatzfahrzeug **oder** Heimbringung/Fortsetzung der Reise und/**oder** Hotelkosten Transport von nicht begleitetem Gepäck Verwahrungskosten Abholen/Rückführung des Fahrzeugs Telefongebühren

ORT		ART SCHADENFALL: KEIN KRAFTSTOFF ODER FALSCHER KRAFTSTOFF ODER ADBLUE FALSCH BEFÜLLEN	ART SCHADENFALL: GEPLATZTE(R) REIFEN ODER REIFENPANNE	ART SCHADENFALL: VERGESSENE, VERLOREN GEGANGENE ODER GESTOHLENE SCHLÜSSEL
ORT	BELGIEN	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Schnelles Befüllen des Tanks **oder** Leeren des Tanks alls erforderlich bei falschem Kraftstoff, außer	Pannenhilfe **oder** Abschleppen	Öffnen der Türen **oder** Taxi, um Reserveschlüssel zu holen **oder** Abschleppen Hilfe bei den Formalitäten beim Antrag auf Reserveschlüssel beim Konstrukteur
ORT	AUSLAND	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt **oder** Pannendienst geschlossen ist Schnelles Befüllen des Tanks **oder** Leeren des Tanks alls erforderlich bei falschem Kraftstoff, außer Telefongebühren	Pannenhilfe **oder** Abschleppen Hotelkosten, wenn Werkstatt **oder** Pannendienst geschlossen ist Telefongebühren	Öffnen der Türen **oder** Taxi, um Reserveschlüssel zu holen **oder** Abschleppen Hilfe bei den Formalitäten beim Antrag auf Reserveschlüssel beim Konstrukteur Hotelkosten, wenn Werkstatt **oder** Pannendienst geschlossen ist Telefongebühren

Unsere Leistungen aufgrund von Brand, Unfall, **Panne** oder Diebstahlversuchs sind nur anwendbar, wenn das versicherte Fahrzeug dadurch nicht fahren kann oder darf.

2.2. Unsere Leistungen

Die in der Tabelle genannten Leistungen werden hier beschrieben.

2.2.1. Pannenhilfe oder Abschleppen

Wir organisieren und bezahlen den Einsatz eines Pannendienstes vor Ort oder, falls erforderlich, das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs:

- Bei einem **Schadensfall** in Belgien: in die von Ihnen genannte Werkstatt in Belgien
- Bei einem **Schadensfall** im Ausland: in die nächstgelegene Werkstatt.

Unsere Beteiligung wird auf 250 EUR beschränkt, wenn wir die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht selber organisiert haben, außer wenn Sie uns infolge der Intervention der Polizei oder der ersten ärztlichen Hilfe unmöglich haben hinzuziehen können. Sie müssen es mit den notwendigen Elementen und Belegen beweisen können.

Unsere Beteiligung wird auf 500 EUR beschränkt, wenn das versicherte Fahrzeug durch anerkanntes Abschleppunternehmen im Auftrag der Polizei abgeschleppt wurde.

Ein Anerkanntes Abschleppunternehmen-Abschleppdienst ist ein zugelassener Abschleppdienst, dessen Service die Polizei bei Unfällen auf der Autobahn zur Vermeidung von Staus in Anspruch nimmt.

2.2.2. Verschicken von Ersatzteilen

Wir organisieren und übernehmen das Verschicken im Ausland der für die Reparatur unentbehrlichen und an Ort und Stelle nicht verfügbaren Ersatzteile.

2.2.3. Ersatzfahrzeug

2.2.3.1. Wann stellen wir ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung?

Wir organisieren und bezahlen die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs bis zur Kategorie B (nach der Klassifizierung der Verleihunternehmen. Wenn das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen von 10 m³ mit Navigationsgerät.

- bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs;
- wenn das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist und nicht sofort von einem Pannendienst repariert oder gestartet werden kann.

Das Ersatzfahrzeug ist in niemals ein Motorrad oder Quad.

2.2.3.2. Wie lange dürfen Sie das Ersatzfahrzeug nutzen?

Bei einem **Schadensfall** in Belgien:

- bei Unfall, Brand, **Panne** oder Diebstahlversuch können Sie während der Reparaturzeit des versicherten Fahrzeugs und für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** über das Ersatzfahrzeug verfügen. Wenn das versichtere Fahrzeug in einer unserer Vertragswerkstätten repariert wird, wird die Periode verlängert auf maximal 15 auf einander folgende Tage nach dem **Schadensfall**
- bei Diebstahl können Sie für maximal 30 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** über ein Ersatzfahrzeug verfügen.

Bei einem **Schadensfall** im Ausland:

- bei Unfall, **Panne**, Diebstahl oder Diebstahlversuch können Sie über ein Ersatzfahrzeug verfügen, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen und/oder vor Ort mobil zu sein. Sie können dieses Ersatzfahrzeug für maximal 7 aufeinanderfolgende Tage nach dem **Schadensfall** und maximal bis zum Erreichen des endgültigen Ziels im Ausland verwenden.
- Wenn Sie nach dem **Schadensfall** aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug zu fahren, wird der Beginn der Bereitstellungsfrist eines Ersatzfahrzeugs bis zu dem Zeitpunkt verschoben, zu dem Sie dazu wieder in der Lage sind.
  Sofern das versicherte Fahrzeug ein Lieferwagen ist und Wenn Sie die Warenkorb Travel XL-Option haben, haben Sie die Wahl zwischen einem Ersatzfahrzeug der Kategorie B oder einem Lieferwagen von 10 m³ mit Navigationsgerät

Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs:

- ist auf die oben genannten Fristen beschränkt. Wenn das versicherte Fahrzeug jedoch vor Ablauf dieser Frist repariert und wieder fahrbereit ist und dem Versicherten wieder zur Verfügung steht, muss der Versicherte das Ersatzfahrzeug wieder abgeben.
- muss nicht erfolgen, wenn wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs nicht organisiert haben oder wenn wir dem Abschleppen nicht vorher zugestimmt haben;
- unterliegt der Beachtung der Bedingungen und Regeln des Verleihunternehmens, das das Fahrzeug liefert. Diese Bedingungen und Regeln können sich beziehen auf: Mindestalter, Führerschein, die eventuell zu zahlende Kaution, etwaige Kilometerbeschränkung usw.

Die Versicherungsbedingungen, die für das Ersatzfahrzeug anwendbar sein werden (etwaige Selbstbeteiligung, etwaige Garantie für Schäden am Fahrzeug usw.) werden vom Versicherten mit dem Verleihunternehmen, welches das Fahrzeug liefert vereinbart.

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs treten wir nur in Leistung, wenn Sie vor der Anforderung von Hilfe Anzeige wegen Diebstahls erstattet haben.

Sowohl in Belgien als auch im Ausland organisieren wir auf unsere Kosten Ihre Beförderung mit dem Taxi ab dem Zeitpunkt, an dem Sie das Ersatzfahrzeug der Vermietungsgesellschaft zurückgeben:

- entweder zur Werkstatt, wo Sie das versicherte Fahrzeug abholen
- oder zu Ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort.

2.2.4. Heimbringung oder Fortsetzung der Reise / Hotelkosten

2.2.4.1. Leistungen bei einem **Schadensfall** in Belgien

Bei einem **Schadensfall** in Belgien organisieren und bezahlen wir:

- entweder die Heimbringung des unverletzten Fahrers und der etwaigen unverletzten Insassen
- oder ihre Beförderung bis zum geplanten Zielort (höchstens 125 EUR).

2.2.4.2. Leistungen bei einem **Schadensfall** im Ausland

Sie können die hier beschriebenen Leistungen nur in Anspruch nehmen, wenn Sie sich nicht für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs entscheiden.

Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir regeln die Unterkunft des Fahrers des versicherten Fahrzeugs und seiner etwaigen Beifahrer während der erforderlichen Reparatur und zahlen die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) bis zu einer Höhe von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer, mit einem Maximum von insgesamt 1.250 EUR
ODER
Wir organisieren und übernehmen die Kosten eines Taxis in Höhne von 250 EUR, um den Fahrer und die mögliche Insassen nach Hause oder zu ihrem Zielort zu bringen.

Leistungen, wenn das versicherte Fahrzeug nicht wieder innerhalb von 5 Tagen fahren kann

Wir organisieren die Heimbringung und übernehmen die Kosten einer Bahnfahrkarte oder eines Tickets für ein Linienflugzeug.

Falls nicht sofort deutlich ist, wie lange die Reparatur Ihres Fahrzeugs dauern wird, übernehmen wir, in Erwartung der Diagnose, die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feiertagen und Wochenenden in dieser Zeit, mit einem Maximum von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.5. Transport von nicht begleitetem Gepäck

Bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 5 Tagen nach dem **Schadensfall** wieder fahren kann, organisieren und übernehmen wir den Transport Ihres nicht begleiteten Gepäcks, das heißt Ihrer gesamten persönlichen Sachen, die im versicherten Fahrzeug mitgenommen oder befördert werden. Folgendes wird unter anderem nicht als Gepäck betrachtet: Hängegleiter, Fahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Mobiliar, Pferde, Vieh.

2.2.6. Verwahrungskosten

Wenn das versicherte Fahrzeug rückgeführt oder vor Ort zurückgelassen wird, übernehmen wir die etwaigen Verwahrungskosten des versicherten Fahrzeugs ab dem Tag Ihres Beistandsantrags für maximal 10 Tage und mit einem Maximum von 125 EUR.

2.2.7. Abschleppen oder Rückführung im Ausland des versicherten Fahrzeugs

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung des versicherten Fahrzeugs im Ausland, wenn sein **Restwert** die Transportkosten überschreitet. Wenn die Transportkosten höher als der **Restwert** des versicherten Fahrzeugs sind, beschränkt sich unsere Leistung auf die Bezahlung dieses Restwertes.

Eine Beschreibung des Fahrzeugs wird bei seiner Abholung und bei seiner Lieferung vorgenommen. Die Wiedergutmachung der etwaigen während des Transports erlittenen Schäden obliegt uns. Wir können jedoch nicht für den Diebstahl der Gegenstände oder des Zubehörs haftbar gemacht werden, welche(s) sich innerhalb des Fahrzeugs befinden/t.

Unsere Beteiligung wird für nicht von uns organisierte Transporte auf 250 EUR beschränkt.

2.2.7.1. Leistungen bei einem reparierten Fahrzeug oder einem wiedergefundenen Fahrzeug, das noch fahren kann

Wenn Sie wieder in Belgien sind, organisieren und bezahlen wir die Beförderung des reparierten oder wiedergefundenen Fahrzeugs bis zu Ihrem Wohnsitz oder stellen Ihnen eine Bahnfahrkarte oder ein Ticket für ein Linienflugzeug zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug abzuholen.

Wenn Sie noch im Ausland sind, stellen wir Ihnen ein Transportmittel zur Verfügung, um Ihr Fahrzeug selbst abzuholen

2.2.7.2. Leistungen bei einem nicht reparierten Fahrzeug oder einem wiedergefundenen Fahrzeug, das nicht mehr fahren kann

Wir organisieren und bezahlen den Transport des nicht reparierten Fahrzeugs, das innerhalb von 5 Tagen nicht wieder fahren kann, bis zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

Wir organisieren und bezahlen den Transport des wiedergefundenen Fahrzeugs bis zu einer Werkstatt in der Nähe Ihres Wohnsitzes.

2.2.8. Kommunikationsgebühren in Verbindung mit Telefongesprächen und mobilen Datenverbrauch

Wenn wir den Beistand auf Ihre Anfrage oder auf Verlangen eines Versicherten im Ausland organisieren, übernehmen wir ferner die im Ausland entstehenden Kommunikationskosten in Verbindung mit Telefongesprächen und in Verbindung mit mobilen Datenverbrauch anfallende Kosten, um uns zu kontaktieren. Wir treten nicht in Leistung, wenn diese Kosten unter 30 EUR liegen. Wir werden Sie darum bitten, uns die erforderlichen Belege wie etwa eine detaillierte Rechnung über die Telefongespräche und das Mobilen Datenverbrauch beizubringen.

2.2.9. Andere Fälle

2.2.9.1. Leistungen, wenn der Kraftstoff ausgeht, bei Tanken von falschem Kraftstoff oder AdBlue falsch befüllen

Bei Kraftstoffmangel oder wenn die Batterie Ihres Elektrofahrzeugs oder Ihres Elektromotorrads leer ist:

- Entweder stellen wir Ihnen begrenzt Kraftstoff zur Verfügung, damit Sie selbst zu einer Tankstelle fahren können
- oder wir schicken einen Pannendienst, der Ihren Wagen oder Ihren Motorrad zur nächsten Tankstelle abschleppen wird
- oder wir schicken einen Pannendienst, der Ihren Wagen oder Ihren Motorrad zur nächsten Ladenstation oder nächsten Tankstelle oder zu Hause schleppt.

Bei Tanken von falschem Kraftstoff organisieren und bezahlen wir das Leeren des Tanks.
Diese Garantie ist auf 2 Leistungen pro Jahr beschränkt. Bei AdBlue falsch befüllen organisieren wir das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächsten Werkstatt.
Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.9.2. Leistungen bei (einem) geplatzten Reifen oder Reifenpanne

Bei geplatzte(r) Reifen oder bei einer Reifenpanne organisieren und bezahlen wir:

- oder die Pannenbehebung des Fahrzeugs an der Stelle, wo das Fahrzeug liegen geblieben ist
- oder wir organisieren und bezahlen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zur nächsten Garage oder zum nächsten Reifendienst.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.

2.2.9.3. Leistungen bei Vergessen, Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln

- Entweder öffnen wir die Türen des Fahrzeugs. In diesem Fall müssen Sie Ihren Ausweis sowie die Papiere des versicherten Fahrzeugs vorlegen
- oder wir organisieren und bezahlen ein Taxi, um einen Reserveschlüssel zu holen. In diesem Fall ist unsere Leistung auf 65 EUR beschränkt
- oder wir helfen Ihnen bei den Formalitäten, um bei Ihrem Fahrzeughersteller einen Reserveschlüssel zu beantragen
- oder wir schleppen das versicherte Fahrzeug ab bis zur nächsten Werkstatt oder bis zur nächsten Werkstatt die auf die Montage von Diebstahlschutzsystemen spezialisiert ist.

Im Ausland, wenn die Pannenhilfe oder die Werkstatt geschlossen ist, übernehmen wir die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) für 1 Übernachtung, zuzüglich der Übernachtungen an Feier- oder Wochenendtagen, für maximal 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer.
Wir helfen Ihnen bei den Formalitäten, um bei Ihrem Fahrzeughersteller einen Reserveschlüssel zu beantragen.

2.2.9.4. Was ist gedeckt, wenn Sie Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug wegen eines Problems mit der Ladestation zu Hause nicht aufladen können

Im Rahmen unserer Leistung electrician@home werden wir so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Ihrem Anruf bei AXA Assistance einen Elektriker zu Ihnen schicken.

Dieser Elektriker wird:

- Das korrekte Funktionieren der Steckdose(n) sowie die Spannung der Ladestation überprüfen
- Überprüfen, ob die Ursache des Problems bei der Ladestation oder dem Fahrzeug liegt
- Ihnen die Schritte zur Reparatur Ihrer Ladestation und/ oder Ihres Fahrzeugs erläutern.

Wir beschränken unsere Leistung auf 2 Interventionen pro Jahr mit maximal 200 EUR pro Intervention.

Für Wartungsarbeiten (und die damit zusammenhängenden Kosten) an der Ladestation oder dem Fahrzeug treten wir nicht in Leistung.

2.3. Fahrzeugbeistand: Spezifische Ausschlüsse

Wir decken nicht:

- die Reparaturkosten, außer den Reparaturkosten für Schäden während der Rückführung;
- Wartungskosten;
- Kraftstoffkosten, mit Ausnahme der Kosten für die begrenzte Menge an Treibstoff im Falle eines Treibstoffmangels
- Autobahnkosten;
- Kosten für Warnbeschilderung;
- Lagerungskosten, mit Ausnahme der unter Punkt 2.2.6.

Wir decken nicht:

- Eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 2 identischen **Pannen** mit der gleichen Ursache interveniert sind zum gleichen Fahrzeug;
- Eine **Panne**, wenn wir in den vorhergehenden 12 Monaten bereits anlässlich von 3 **Pannen** interveniert sind zum gleichen Fahrzeug;
- Das Beistandsbedürfnis bei gleichzeitiger Nichtbeachtung der technischen Überprüfungsregeln des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des **Schadensfalls**;
- Das Beistandsbedürfnis, wenn der Fahrer die gesetzlichen Bedingungen für das Fahren nicht erfüllt (kein gültiger Führerschein oder keine gültige Fahrerbescheinigung, Führerscheinentzug usw.).

3. PERSONENBEISTAND

3.1. Welche Garantien gewähren wir in Belgien?

3.1.1. Beistand für Kinder unter 18 Jahren

Im Notfall (Unfall, Verlust von Schlüsseln, Ausweis über ein Beförderungsabonnement usw.) kann das versicherte Kind oder die Person, die unsere Beistandskarte bei ihm findet, uns anrufen. Wir organisieren dann die notwendige Hilfe um dem Kind zu Helfen.
Die aufgewandten Kosten (Taxi, Schlüsseldienst usw.) werden den Eltern in Rechnung gestellt, die uns die ausgelegten Beträge in dem Monat, der auf den Rechnungseingang folgt, erstatten müssen, sofern sie nicht gemäß sonstiger Vertragsbestimmungen gedeckt sind.

3.1.2. Medizinischer Beistand für Versicherte

Muss der Versicherte nach der ersten Hilfeleistung dringend in ein Krankenhaus eingeliefert werden, übernehmen wir die Kosten für die Ambulanz bis zum nächsten Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht. Das Gleiche gilt für die Rückkehr, falls der Versicherte nicht in der Lage ist, sich unter normalen Bedingungen fortzubewegen. Falls es sich um ein Kind unter 18 Jahren handelt und der Krankenhausaufenthalt länger als 48 Stunden dauert, organisieren und bezahlen wir außerdem die Rückkehr der Eltern aus dem Ausland.Falls der Versicherte während einer Reise in Belgien ins Krankenhaus eingeliefert wird und in ein anderes, wohnortnahes Krankenhaus verlegt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Krankenwagentransport bis zum wohnortnahen Krankenhaus, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht.

3.1.3. Haushaltshilfe oder Betreuung für Kinder unter 18 Jahren

Falls der Versicherte (Vater oder Mutter) für mindestens 3Tage ins Krankenhaus eingeliefert werden muss, übernehmen wir 8 Tage lang die Kosten für eine Haushaltshilfe oder eine Kinderbetreuung bis in Höhe von 200 EUR maximal ingesamt.

3.1.4. Beistand im Todesfall in Belgien

Verstirbt der Versicherte während einer Reise, so übernehmen wir die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste vom Todesort bis zum Bestattungsort in Belgien.

3.1.5. Bereitstellung eines Fahrers

Sind weder der Versicherte noch die weiteren Insassen aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls mit Personenschäden oder eines Ablebens in der Lage, das Fahrzeug zu lenken, so stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückfährt. Unsere Leistung ist auf die Reisekosten des Fahrers und dessen Entlohnung begrenzt. Wir treten nicht in Leistung für die Kraftstoffkosten und eventuelle Maut- oder Vignettenkosten. Das Fahrzeug muss sich in betriebsbereitem Zustand befinden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3.2. Welche Garantien gewähren wir im Ausland?

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien hat, sind unsere Leistungen weltweit anwendbar.

3.2.1. Such- und Bergungskosten

Such- und Bergungskosten übernehmen wir bis in Höhe von 6.250 EUR pro Person.

3.2.2. Beistand bei Krankheit oder Unfall mit Personenschäden

3.2.2.1. Übernahme von medizinischen Kosten

Wir zahlen gegen Vorlage der Leistungsbelege und nach Erschöpfung der Leistungen jeglicher Drittzahler oder im Fall der Nichteinhaltung der Beitrittspflicht oder sonstiger Pflichten nach Erschöpfung der Leistungen, die bei Einhaltung dieser Pflichten gezahlt worden wären, an die Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen oder an den Versicherten bis in Höhe von 50.000 EUR pro Person und pro **Schadensfall**:

- medizinische- und Krankenhauskosten einschließlich verschriebener Medikamente
- dringende zahnärztliche Behandlungen bis in Höhe von 150 EUR pro Person

- Transportkosten (Krankenwagen, Sanitätsschlitten, Helikopter, die von einem Arzt für eine Strecke vor Ort angeordnet werden),

unter der Bedingung, dass diese medizinischen Kosten im Ausland angefallen sind.
Wir decken diese Kosten auch bei einem plötzlichen Ausbruch einer Pandemie während Ihres Aufenthalts im Ausland.

Wir wenden eine Selbstbeteiligung von 80 EUR pro Person und pro **Schadensfall** an ausser für dringende zahnärztliche Behandlungen.

3.2.2.2. Versand unentbehrlicher Medikamente und Prothesen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen unentbehrlicher Arzneimittel aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände versuchen wir, diese oder vergleichbare Arzneimittel vor Ort zu beschaffen. Hierzu organisieren und bezahlen wir den Besuch bei einem Arzt (einschließlich des Transportmittels für die Fahrt zu diesem Arzt), der dem Versicherten die Arzneimittel verschreibt.
Sind diese Arzneimittel nicht vor Ort verfügbar, so organisieren wir den Versand der von Ihrem behandelnden Arzt verschriebenen und in Belgien verfügbaren Arzneimittel aus Belgien.

Bei Beschädigung einer Prothese oder eines Rollstuhls und sofern vor Ort keine Reparaturmöglichkeit besteht, bestellen wir (eine/n) neue/n bzw. in Belgien und lassen sie bzw. ihn dem Versicherten im Ausland zukommen.

Die Kosten von Arzneimitteln, Prothese und Rollstuhl bleiben zu Lasten des Versicherten. Diese Sendungen unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Transportfirmen sowie den belgischen und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für den Im- und Export.

3.2.2.3. Anwesenheit am Krankenbett

Wir organisieren und bezahlen die Hin- und Rückfahrt eines Familienmitglieds des für länger als 5 Tage (2 Tage, falls der Versicherte unter 18 Jahren alt ist) stationär in einem Krankenhaus behandelten Versicherten, um es dem Familienmitglied zu erlauben, sich an dessen Krankenbett zu begeben.
Wir übernehmen die Hotelkosten dieser Person vor Ort (Zimmer + Frühstück) bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

Ebenfalls tragen wir die Kosten eines Taxis für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hotel und dem Krankenhaus bis zu einer Obergrenze von 250 EUR. Ein Mitglied der Familie, das den Versicherten begleitet und seinen Aufenthalt verlängert, kommt in den Genuss dieser Garantie.

3.2.2.4. Verlängerung eines Auslandsaufenthalts auf ärztliche Anordnung

Wir übernehmen die Kosten für die Verlängerung des Hotelaufenthalts (Zimmer + Frühstück) der erkrankten Person und der begleitenden Familie mit Einverständnis des Arztes der Gesellschaft bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung und pro Zimmer bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

3.2.2.5. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:
- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, die sich um die Kinder kümmert und sie nach Belgien zurückbringt;
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

Wir treten nur ein, falls sich kein anderer Versicherte vor Ort um die Kinder kümmern kann.

3.2.2.6. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:
- des Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem wohnortnahen Krankenhaus oder zu seiner Wohnung in Belgien. Diese Rückführung unterliegt der Zustimmung unserer medizinischen Abteilung, und die Auswahl des Transportmittels und des Krankenhauses erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands des Versicherten;
- der weiteren begleidtenden Versicherten, sofern sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können;
- des vom Versicherten mitgeführten Haustiers (Hund oder Katze), sofern sich kein anderer Versicherter um das Tier kümmern kann.

Wir organisieren und übernehmen den Transport von Gepäck, das heißt aller mitgeführten oder im versicherten Fahrzeug beförderten Gegenstände.
Wir übernehmen im Flughafen anfallende Zusatzkosten für Gepäckübergewicht bis in Höhe von 50 EUR pro Gepäckstück bei einer Obergrenze von insgesamt 150 EUR.
Nicht als Gepäck gelten jedoch: Deltasegler, Fahrzeuge, Boote, Luftfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Möbel, Pferde, Vieh usw.

Je nach der Schwere des Falls organisieren wir die Rückführung per:
- Bahn (1. Klasse);
- leichtem Sanitätsfahrzeug;
- Krankenwagen;
- Linienflugzeug, Economy Class, bei Bedarf mit Sonderausstattung;
- Krankentransportflugzeug.

Sofern das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeeranrainerstaaten eintritt, erfolgt die Beförderung ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

3.2.2.7. Skifahren

Wir erstatten den nicht verbrauchten Teil des Skipasses bis in Höhe von 125 EUR, falls der Versicherte für länger als 24 Stunden stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, wir ihn rückführen müssen oder er infolge eines Unfalls mit Personenschäden nicht mehr Ski fahren kann (gegen Vorlage eines ärztlichen Attests).

3.2.3. Beistand im Todesfall

3.2.3.1. Übernahme von nach einem Todesfall anfallenden Kosten

Wir übernehmen:
- Idie Kosten der Leichenversorgung und Einsargung;
- die Kosten für einen Sarg bis zu 750 EUR;
- die Kosten für die Rückführung der sterblichen Überreste zum Bestattungsort in Belgien oder die Kosten der Bestattung im Land des Ablebens bis zu einem Betrag von 750 EUR.

3.2.3.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen
- die Reise einer von der Familie bestimmten Person, die sich um die versicherten Kinder kümmert und sie nach Belgien zurückbringt
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

Wir treten nur ein, falls sich kein anderer Versicherter vor Ort um die Kinder kümmern kann.

3.2.3.3. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:
- der weiteren Versicherten, sofern sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können;
- Ihres Haustiers (Hund oder Katze), sofern sich kein anderer Versicherte um das Tier kümmern kann.

Die Beförderung erfolgt per:
- Bahn;
- Linienflugzeug, Economy Class.

Sofern das Ereignis außerhalb Europas und der Mittelmeeranrainerstaaten eintritt, erfolgt die Beförderung ausschließlich mit einem Linienflugzeug (Economy Class).

Wir organisieren und übernehmen den Transport von Gepäck, das heißt aller mitgeführten oder im versicherten Fahrzeug beförderten Gegenstände.
Wir übernehmen im Flughafen anfallende Zusatzkosten für Gepäckübergewicht bis in Höhe von 50 EUR pro Gepäckstück bei einer Obergrenze von insgesamt 150 EUR. Nicht als Gepäck gelten jedoch: Deltasegler, Fahrzeuge, Boote, Luftfahrzeuge, Waren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Möbel, Pferde, Vieh usw.

3.2.4. Vorzeitige Rückreise des Versicherten aus dem Ausland

Muss der Versicherte seine Reise aus einem der folgenden Gründe unterbrechen:
- Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen in Belgien eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter);
- Ableben eines Mitglieds seiner Familie (mit ihm zusammenwohnender Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Enkelkind, Urenkelkind, Großvater, Großmutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin);
- eine Aufforderung der belgischen oder lokalen Behörden an belgische Staatsangehörige, nach einem plötzlichen Ausbruch einer Pandemie während ihres Auslandsaufenthaltes nach Belgien zurückzukehren
- Ableben eines für die Führung der täglichen Geschäfte des Unternehmens unentbehrlichen Teilhabers oder, im Falle eines freien Berufs, Ableben eines Stellvertreters,

so organisieren und bezahlen wir, bis zu seinem bzw. ihrem Wohnort oder zum Bestattungsort in Belgien:
- entweder die Hin- und Rückreise eines Versicherten;
- oder die Rückreise von vier Versicherten (bei Begrenzung unserer Beteiligung auf Familienmitglieder ersten Grades).

Muss das vom Versicherten für die Reise genutzte Fahrzeug vor Ort gelassen werden, so bringen wir es mit seinen Insassen gemäß den Bedingungen, die im Artikel bezüglich der Bereitstellung eines Fahrers beschrieben sind, zum Wohnort zurück.

3.2.5. Bereitstellung eines Fahrers

Sind weder der Versicherte noch die weiteren Insassen aufgrund einer Erkrankung, eines Unfalls oder eines Ablebens in der Lage, das Fahrzeug zu lenken, so stellen wir einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug mit den eventuellen Insassen zurückfährt.

Unsere Leistung ist auf die Reisekosten des Fahrers und dessen Entlohnung begrenzt. Wir treten nicht in Leistung für die Kraftstoffkosten und eventuelle Maut- oder Vignettenkosten. Das Fahrzeug muss sich in betriebsbereitem Zustand befinden und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3.2.6. Strafrechtliche Kaution und Anwaltskosten

Wird der Versicherte gerichtlich verfolgt, so leisten wir Vorschuss für:

- die strafrechtliche Kaution bis in Höhe von 12.500 EUR pro Person und pro **Schadensfall**; sie muss uns erstattet werden, sobald sie von den Behörden freigegeben wird und spätestens innerhalb von 3 Monaten ab dem Vorschuss.
- die Honorare des Rechtsanwalts, den der Versicherte damit beauftragt hat, seine Interessen im Ausland zu verteidigen, bis in Höhe von 1.250 EUR pro strafrechtlich verfolgter Person; die Honorare müssen uns spätestens innerhalb von 30 Tagen ab dem Vorschuss erstattet werden.

Ausgeschlossen sind gerichtliche Folgekosten in Belgien einer im Ausland gegen den Versicherten angestrengten Klage.

3.2.7. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Reisepapieren (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), Mobiltelefon, Schecks, Bank- oder Kreditkarten

Wir übermitteln dem Versicherten die Kontaktdaten:

- der Botschaft;
- des nächstgelegenen Konsulats;
- des Mobilfunkanbieters.

Der Verlust oder der Diebstahl muss der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Wir organisieren und bezahlen bis zu einem Höchstbetrag von 65 EUR die Taxikosten für eine Hin- und Rückfahrt zur Botschaft oder zum Konsulat zur Erledigung der administrativen Formalitäten, die durch den Diebstahl von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) entstehen.

3.2.8. Beistand bei Verlust oder Diebstahl der Fahrausweise

Wir stellen dem Versicherten die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrausweise zur Verfügung. Diese muss er uns im Monat, der auf den Rechnungseingang folgt, erstatten.

3.2.9. Verzögerung des Aufenthaltes im Ausland

Wenn der Versicherte von einem der folgenden Ereignisse im Ausland aufgehalten wird:

- lVertragsverstoß seitens des Reiseveranstalters oder Transportunternehmens
- oder, insoweit der Versicherte dies durch eine Erklärung der örtlichen Unternehmen nachweisen kann:
  - lwidrige Wetterverhältnisse;
  - Streik;
  - höhere Gewalt;
  - der plötzliche Ausbruch einer Pandemie während seines Aufenthalts im Ausland,

Wir erstatten die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis in Höhe von 125 EUR pro Übernachtung bei einer Obergrenze von insgesamt 1.250 EUR.

3.2.10. Unumgängliche Käufe aufgrund einer Verzögerung bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung des Gepäcks

Bei Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von aufgegebenem Gepäck mit persönlichem Eigentum eines Versicherten auf der Hinreise bezahlen wir die Kosten des Notfallersatzes von Kleidung, Medikamenten und Toilettenartikeln, wenn dieses Gepäck nicht innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zurückgegeben oder wiedergefunden wird.
Unsere Leistung ist auf maximal 125 Euro für jede versicherte Person begrenzt und die Entschädigung erfolgt auf der Basis von Belegen (z. B. eines Kassenzettels).

3.2.11. Dolmetscher

Soweit im Rahmen einer unserer Garantien erforderlich, übermitteln wir dem Versicherten die Kontaktdaten eines Dolmetschers. Für dessen Honorar kommt der Versicherte auf.

3.2.12. Geldüberweisung

Tritt im Ausland ein versichertes Ereignis ein, für das eine Leistung von uns angefordert wurde, sowie gegebenenfalls nach Anzeige bei den örtlichen Behörden bemühen wir uns auf Antrag des Versicherten nach besten Kräften, ihm den Gegenwert von bis zu 2.500 EUR zukommen zu lassen. Dieser Gegenwert muss uns zuvor in Belgien in Form einer Überweisung zukommen.

3.2.13. Erkrankung oder Unfall des Haustiers (Hund oder Katze)

Wir übernehmen die Tierarztkosten für das mitgeführte Haustier bis in Höhe von 65 EUR, sofern es ordnungsgemäß geimpft ist.

3.2.14. Kommunikationskosten im Ausland

Wenn wir den Beistand auf Ihre Anfrage oder auf Verlangen eines Versicherten im Ausland organisieren, übernehmen wir ferner die im Ausland entstehenden in Höhne von 100 EUR Kommunikationskosten in Verbindung mit Telefongesprächen, um uns zu kontaktieren. Wir treten nicht in Leistung, wenn diese Kosten unter 30 EUR liegen.
Wir werden Sie darum bitten, uns die erforderlichen Belege wie etwa eine detaillierte Rechnung über die Telefongespräche und das mobilen Datenverbrauch beizubringen.

3.3. Welche spezifischen Ausschlüsse sind mit dem Personenbeistand verbunden?

Wir decken den Versicherten nicht,

- wenn er eine Sportart beruflich betreibt, auch bei der unbezahlten Betreibung dieser Sportart
- wenn er eine gefährliche Sportart betreibt, wie Luft-, Kampf- oder Ringsport, Bobsleigh, Skispringen auf Sprungschanzen, Skeleton, Höhlenforschung, Steeplechase (Pferderennen), Felsklettern, Eisklettern, Alpinismus oder sonstige ähnliche Sportarten;
- wenn er für die Ausübung seines Berufs
  - auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet;
  - in unterirdischen Brunnen oder Stollen arbeitet;
  - auf See arbeitet;
  - Tieftauchen betreibt;
  - Sprengstoffe handhabt
  - Personen oder Güter im versicherten Fahrzeug befördert;
- Schadensfälle in einem Land, für die ein Reiseverbot gilt. Wir befolgen die Ratschläge und Empfehlungen des FÖD Auswärtige Angelegenheiten.
- Schadensfälle im Ausland und bei einer Pandemie einer durch die WHO (Weltgesundheitsorganisation) gemeldeten ansteckenden Krankheit, wenn ein betreffendes Reiseverbot durch die belgischen Behörden oder die Behörden des Landes, das Sie besuchen, oder die europäischen Behörden verhängt wurde.

Für Schadensfälle aufgrund einer Pandemie, falls die belgischen Behörden oder die Behörden des Landes, das der Versicherte besucht, oder die europäischen Behörden am Abreisedatum lediglich strikt von der Abreise abraten, decken wir die medizinischen Kosten, Rückführung (im Sinne von Art. 3.2.2.1 und 3.2.2.6.), Hilfe an Versicherte unter 18 Jahren (im Sinne von Art. 3.2.2.5. und 3.2.3.2.) und die Bereitstellung eines Fahrers (im Sinne von Art. 3.2.5.) in Höhe von maximal 6.500 EUR für alle obigen Leistungen zusammen

Nicht von uns gedeckt werden:

- leichte Erkrankungen und Verletzungen, die den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern;
- psychische Erkrankungen, die bereits vor dem **Schadensfall** Gegenstand einer Behandlung waren;
- die Folgen einer Schwangerschaft nach der 26. Woche, es sei denn, die Versicherte erleidet im Ausland eine unvorhersehbare Komplikation;
- Schwangerschaftsabbrüche zu nicht therapeutischen Zwecken;
- chronische Krankheiten, die z. B. bereits neurologische Störungen oder Störungen der Atemwege, des Kreislaufs, des Bluts oder der Nieren hervorgerufen haben;
- erkannte Erkrankungen, bei denen vor Antritt der Reise noch keine Stabilisierung eingetreten ist, die vor diesem Datum noch behandelt werden und bei denen die reale Gefahr einer schnellen.

Verschlechterung des Zustands besteht;

- Eingriffe und Behandlungen ästhetischer Art;
- Die Krankheit, die der Versicherte durch eine Impfung hätten vermeiden können, welche der Versicherte vor seiner Abreise nicht haben durchführen lassen. Der Ausschluss gilt nicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Für andere Krankheiten gilt dieser Ausschluss nur, wenn eine Impfung vorgeschrieben ist (z. B. Gelbfieber in bestimmten Teilen der Welt). Die Reisehinweise für jedes Land finden Sie auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten (Reisehinweise per Land | Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten (belgium.be)) und auf der Wanda Website (https://www.wanda.be/fr/). Wir werden jedoch eingreifen wenn der Versicherte diese Impfung aus medizinischen Gründen nicht erhalten kann.
- Kosten für medizinische Vorsorgeuntersuchungen und Thermalkuren;
- Kosten für Diagnose- und Behandlungsverfahren, die nicht vom LIKIV (Landesinstitut für Krankenund Invaliditätsversicherung) anerkannt werden ;
- der Preis für den Kauf und die Reparatur von Prothesen, Brillen und Kontaktlinsen

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

4. WOHNUNGSBEISTAND

Der Wohnungsbeistand wird ergänzend zum Personenbeistand gewährt.
Die Deckung des Wohnungsbeistands umfasst lediglich die Wohnung an Ihrem belgischen Wohnsitz.

4.1. Nichtbewohnbarkeit Ihrer Wohnung

4.1.1. Erstmaßnahmen

Bei erheblichen Schäden, die Ihren Wohnsitz unbewohnbar machen, organisieren und übernehmen wir:

- die Kosten eines Notfallkoffers bis in Höhe von 250 EUR;
- einen Vorschuss zur Deckung der wichtigsten Ausgaben (Beispiele: Verpflegungs- und Transportkosten, ...) bis in Höhe von 250 EUR;
- Kosten eines Hotels in der Nähe der Wohnung bis in Höhe von 125 EUR pro Tag für bis zu 3 Tage sowie die Beförderungskosten des Versicherten für die Fahrt zu diesem Hotel;
- die Kosten eines Mietlieferwagens ohne Fahrer oder eines Umzugsunternehmens bis in Höhe von 250 EUR;
- die Bewachung beschädigter Güter für bis zu 72 Stunden.

4.1.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren die Betreuung von Kindern unter 18 Jahren, die gewöhnlich im Gebäude wohnen, und tragen deren Betreuungskosten 3 Tage lang bis in Höhe von 65 EUR pro Tag.

4.1.3. Vorzeitige Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt

Wir organisieren die Rückführung bei einem Aufenthalt im Ausland (und soweit die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich ist).
Wir übernehmen die Kosten bis in Höhe einer Bahnfahrkarte (1. Klasse) oder eines Linienflugzeugtickets

- entweder eine Hin- und Rückreise, um es einem Versicherten zu ermöglichen, sich an den Ort des **Schadensfalls** zu begeben und anschließend an seinen Aufenthaltsort zurückzukehren
- oder die Rückkehr von einem oder zwei Versicherten bis zum Ort des **Schadensfalls**.

Wir stellen dem Versicherten einen Fahrausweis für die Abholung seines vor Ort zurückgelassenen
Fahrzeugs zur Verfügung.

4.2. Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel

Bei Verlust, Diebstahl oder Vergessen der Schlüssel Ihrer belgischen Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Schlossers und übernehmen dessen Fahrt- und Reparaturkosten bis in Höhe von 65 EUR pro **Schadensfall** und Versicherungsjahr.

5. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN ZUM PERSONEN- UND WOHNUNGSBEISTAND

5.1. Welche Pflichten hat der Versicherte?

Der Versicherte verpflichtet sich,

- auf unsere erste Aufforderung die Originalbelege der getätigten Ausgaben beizubringen;
- den Beweis für den Sachverhalt zu erbringen, der Anspruch auf die versicherten Leistungen begründet, wenn wir dies von ihm fordern;
- Fahrausweise, die nicht gebraucht wurden, weil wir diese Beförderungen übernommen haben, unaufgefordert zurückzugeben;
- in Bezug auf medizinische Kosten unaufgefordert alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber Drittzahlern zu ergreifen, die dieselben Kosten decken, um die Erstattung zu erwirken, und uns alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Beträge zukommen zu lassen.

Andernfalls sind wir berechtigt, die Erstattung der von uns ausgelegten Beträge bis in Höhe des Nachteils, der uns daraus entstanden ist, dass der Versicherte seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, von diesem zurückzufordern.

5.2. In welchen Fällen sind unsere Pflichten begrenzt?

In Fällen höherer Gewalt werden wir alles daransetzen, den Versicherten effektiv zu unterstützen,
ohne jedoch für Versäumnisse oder Verzögerungen haftbar gemacht werden zu können.

LEXIKON

Um das Verständnis des Textes Ihres Versicherungsvertrags zu erleichtern, erläutern wir Ihnen nachfolgend einige Fauchausdrücke, die in diesem Kapitel **fett** gedruckt sind.

Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, das als **Anhänger** ausgerüstet und dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.

Bezeichnetes Fahrzeug (oder "bezeichnetes Kraftfahrzeug")

a) Das in den besonderen Bedingungen beschriebene Fahrzeug. Alles, was diesem Fahrzeug anhängt, ist Teil des Fahrzeugs.
b) Der in den besonderen Bedingungen beschriebene nicht angehängte **Anhänger**.

Hauptfahrer

Der **Hauptfahrer** ist die Person, die das am häufigsten beschriebene Fahrzeug fährt, unabhängig von der Dauer seiner Fahrten oder der Anzahl der zurückgelegten Kilometer.
Die anderen Direktoren sind gelegentliche Fahrer.

Kurzfristig bereitgestellter Mietwagen

Der Mietwagen, der dem Versicherten während einer Frist von maximal 1 Jahr bereitgestellt wird.

Panne

Jede mechanische, elektrische oder elektronische Störung, durch die das versicherte Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig ist.

Restwert

Der Ersatzwert Ihres Fahrzeugs unmittelbar nach dem **Schadensfall**. Dieser Wert wird von einem Gutachter festgelegt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das einen Schaden hervorruft, der zur Anwendung des Vertrags berechtigen kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die von einer Einzelperson oder einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, Druck auf Behörden auszuüben oder um den Verkehr und den normalen Betrieb eines Dienstes oder Unternehmens zu stören.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

Eine Zusammenfassung finden Sie auf
www.ardenneprevoyante.be alle Ihre
Dokumente und Dienstleistungen

L'Ardenne Prévoyante *ist eine Marke von AXA Belgium • Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039 (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979)*
Sitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien) • ZDU-Nr.: MwSt. BE 0404.483.367 – RJP Brüssel
Internet: www.ardenneprevoyante.be • Tel. : 080 85 35 35 • e-mail: ap@ardenne-prevoyante.com

Postanschrift: Herbesthaler Strasse 325, 4700 EUPEN (Belgien)

Inter Partner Assistance, *AG zugelassen unter nr. 0487 um die Sparte Beistand auszuüben (K.E. 04-07-1979 und 13-07-1979, B.S. 14-07-1979)*
Gesellschaftssitz: Boulevard du Régent 7, B-1000 Brüssel (Belgien) • nr. ZDU: MwSt. BE 0415.591.055 RJP Brüssel

4187096–20250106